

---

## S 18 P 41/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – soziale Pflegeversicherung – Entlastungsbetrag – gerichtliche Geltendmachung des an ein Pflegeunternehmen abgetretenen Anspruchs – notwendige Beiladung des Versicherten – Verfahrensmangel
Leitsätze	Macht ein klagendes Pflegeunternehmen aus vom Versicherten abgetretenem Recht die Übernahme von Kosten für Entlastungsleistungen nach Maßgabe des dem pflegebedürftigen Versicherten zustehenden Entlastungsbetrags geltend, ist der Versicherte zu dem Rechtsstreit notwendig beizuladen.
Normenkette	<a href="#">SGB XI § 45b</a> ; <a href="#">SGG § 75 Abs 2 Alt 1</a> ; <a href="#">SGG § 62</a> ; <a href="#">GG Art 19 Abs 4</a> ; <a href="#">GG Art 103 Abs 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 P 41/18
Datum	19.11.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 P 13/20
Datum	25.10.2022

#### 3. Instanz

Datum	30.11.2023
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25.Â OktoberÂ 2022 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das

---

Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 451,59â Euro festgesetzt.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit steht die HÃ¶he abgetretener AnsprÃ¼che auf den Entlastungsbetrag nach [Â§Â 45b SGBÂ XI](#).

2

Die KlÃ¤gerin betreibt einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst und schloss mit ihren Kunden Pflege und DienstleistungsvertrÃ¤ge. Auf deren Grundlage erbrachte sie in der Zeit von MÃ¤rz bis Oktober 2017 Entlastungsleistungen zugunsten der wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens verstorbenen Versicherten, die bei der beklagten Pflegekasse versichert und nach dem PflegegradÂ 3 pflegebedÃ¼rftig war. Die Kosten der Entlastungsleistungen stellte die KlÃ¤gerin der Beklagten aus abgetretenem Recht in Rechnung. Die Beklagte lehnte die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der RechnungsbetrÃ¤ge ab und kÃ¼rzte direkt gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin die VergÃ¼tung (Bescheide vom 24.4., 18.5., 21.6., 27.7., 13.9., 5.10., 18.10. und 6.12.2017; Widerspruchsbescheid vom 29.5.2019). Hieraus resultiert der streitgegenstÃ¤ndliche Betrag von 451,59â Euro.

3

Das SG hat die Klage abgewiesen und das LSG die vom SG zugelassene Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteile vom 19.11.2019 und 25.10.2022). Die von der KlÃ¤gerin beanspruchte VergÃ¼tung Ã¼bersteige die Preise fÃ¼r vergleichbare Sachleistungen zugelassener Pflegeeinrichtungen. Dabei seien die nach [Â§Â 36 SGBÂ XI](#) vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze auch fÃ¼r die Leistungen des Entlastungsbetrags maÃgeblich.

4

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt mit der vom LSG zugelassenen Revision die Verletzung materiellen Rechts. Es stelle sich die Frage, ob zugelassene Pflegedienste auch Entlastungsleistungen erbringen kÃ¶nnen, welche als hÃ¤usliche Pflegehilfe nicht abrechnungsfÃ¤hig seien.

5

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25.â Oktoberâ 2022 und des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 19.â Novemberâ 2019 sowie der Bescheide der Beklagten betreffend die VersicherteÂ S vom 24.â Aprilâ 2017, 18.â Maiâ 2017, 21.â Juniâ 2017, 27.â Juliâ 2017, 13.â Septemberâ 2017, 5.â Oktoberâ 2017, 18.â Oktoberâ 2017 und 6.â Dezemberâ 2017 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom

---

29. Mai 2019 zu verurteilen, an sie 451,59 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

6

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die zulässige Revision der Klägerin ist im Sinne der Aufhebung der Berufungsentscheidung und der Zurückverweisung der Sache an das LSG erfolgreich ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das Urteil des LSG leidet an einem von Amts wegen zu berücksichtigenden wesentlichen Verfahrensmangel. Ob die Klägerin einen weitergehenden Vergütungsanspruch aus abgetretenem Recht für Entlastungsleistungen im Rahmen des der pflegebedürftigen Versicherten zustehenden Entlastungsbetrags geltend machen kann, betrifft unmittelbar auch die Rechtsbeziehungen der Klägerin zur Versicherten und ihrem Rechtsnachfolger, weshalb dieser notwendig beizuladen war.

8

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind neben den vorinstanzlichen Urteilen die bezeichneten Bescheide der Beklagten, soweit sie durch diese die von der Klägerin begehrte vollständige Übernahme der Rechnungsbeträge abgelehnt hat. Gegen diese Bescheide wendet sich die Klägerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)), gerichtet auf Änderung der angefochtenen Bescheide und Verurteilung der Beklagten zur vollständigen Übernahme der geltend gemachten Vergütung.

9

2. Einer Sachentscheidung des Senats steht entgegen, dass es einer notwendigen Beiladung der Versicherten bzw nach deren Tod des Rechtsnachfolgers gemäß [§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) bedarf, weil der Rechtsstreit ihren abgetretenen Leistungsanspruch betrifft und damit zugleich das Leistungsverhältnis zwischen der Versicherten bzw nach deren Tod des Rechtsnachfolgers und der Klägerin betrifft.

10

Nach [§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) sind Dritte beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (âechte notwendige Beiladungâ). Dies ist der Fall, wenn durch die Entscheidung zugleich in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingegriffen wird, wobei die Möglichkeit hierfür ausreicht. Die Entscheidung darf aus Rechtsgründen nur einheitlich ergehen, wozu weder genügt, dass sie logisch notwendig einheitlich ergehen muss, weil in beiden Rechtsverhältnissen über dieselben Vorfragen zu entscheiden ist, noch, dass die tatsächlichen Verhältnisse eine einheitliche Entscheidung erfordern (vgl Schmidt

---

in MeyerLadewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, Â§Â 75 RdNrÂ 10 mwN). Die Beiladung ist vielmehr notwendig, wenn die begehrte Sachentscheidung nicht getroffen werden kann, ohne dass dadurch gleichzeitig unmittelbar und zwangsÃ¼ufig die Rechtsposition eines Dritten gestaltet, bestÃ¤tigt oder festgestellt, verÃ¤ndert oder aufgehoben wird (vgl zuletzt BSG vom 19.4.2023 Â [BÂ 3Â KR 7/22Â RÂ](#) vorgesehen fÃ¼r BSGE und SozRÂ 4, RdNrÂ 11 mwN).

11

So liegt es, soweit ein klagender Erbringer von Entlastungsleistungen aus abgetretenem Recht deren VergÃ¼tung nach MaÃgabe des dem pflegebedÃ¼rftigen Versicherten zustehenden Entlastungsbetrags begehrt. Dies ergibt sich aus der zugrunde liegenden pflegeversicherungsrechtlichen Rechtslage in Bezug auf AnsprÃ¼che der Versicherten im Rahmen des Entlastungsbetrags nach [Â§Â 45b SGBÂ XI](#) und dem DreiecksverhÃ¼ltnis nach Abtretung dieser AnsprÃ¼che.

12

3.Â Nach [Â§Â 45b AbsÂ 1 SatzÂ 1](#), 2 undÂ 3 NrÂ 3, AbsÂ 2 SGBÂ XI (hier idF des Dritten PflegestÃ¼rkungsgesetzes Â PSGÂ III vom 23.12.2016, [BGBIÂ I 3191](#)) haben PflegebedÃ¼rftige in hÃ¤uslicher Pflege Anspruch auf einen zweckgebundenen Entlastungsbetrag in HÃ¶he von bis zu 125Â Euro monatlich. Er dient ua der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste iS des [Â§Â 36 SGBÂ XI](#) entstehen, in den PflegegradenÂ 2 bisÂ 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung. Beanspruchen PflegebedÃ¼rftige den Entlastungsbetrag fÃ¼r Leistungen ambulanter Pflegedienste unter den Voraussetzungen des [Â§Â 45b AbsÂ 1 SatzÂ 3 NrÂ 3 SGBÂ XI](#) entweder fÃ¼r pflegerische BetreuungsmaÃnahmen oder fÃ¼r Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung (vgl [Â§Â 36 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XI](#)), ist deren VergÃ¼tung gemÃ [Â§Â 45b AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGBÂ XI](#) der HÃ¶he nach durch die im Vertrag nach [Â§Â 89 SGBÂ XI](#) vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze fÃ¼r vergleichbare Pflegesachleistungen nach [Â§Â 36 SGBÂ XI](#) begrenzt.

13

Ohne dass es einer vorherigen Antragstellung bedarf ([Â§Â 45b AbsÂ 2 SatzÂ 1 HalbsatzÂ 2 SGBÂ XI](#)), wÃ¤hlt der Versicherte danach aus, welchen Leistungserbringer er in Anspruch nimmt, und er vereinbart mit diesem die zu erbringenden Leistungen sowie deren VergÃ¼tung, deren Schuldner Â abweichend von der Leistungserbringung nach dem Sachleistungsprinzip ([Â§Â 4 AbsÂ 1 SatzÂ 1 VarÂ 2 SGBÂ XI](#); [Â§Â 2 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ V](#))Â er selbst ist. Die Refinanzierung dieser Aufwendungen kann er im Kostenerstattungsverfahren bis zum HÃ¶chstbetrag des [Â§Â 45b AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ XI](#) von 125Â Euro von der Pflegekasse beanspruchen (vgl zum materiellen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag BSG vom 30.8.2023 Â [BÂ 3Â P 6/23Â RÂ](#) vorgesehen fÃ¼r BSGE und SozRÂ 4). DarÃ¼ber hinausreichende, von der begrenzten Leistungspflicht der Pflegeversicherung nicht gedeckte Aufwendungen fÃ¼r von dem Leistungserbringer bezogene Entlastungsleistungen treffen den Versicherten in dem so ausgestalteten DreiecksverhÃ¼ltnis abschlieÃend selbst. Tritt der Â hÃ¤ufig betagte und gesundheitlich beeintrÃ¤chtigteÂ Versicherte dem Leistungserbringer zu seiner Entlastung zahlungshalber seinen Anspruch auf den Entlastungsbetrag gegen die

---

Pflegekasse ab (vgl. [BTDrucks 18/5926 SÄ 133](#)), betrifft ihn bei einer gerichtlichen Geltendmachung die Entscheidung über die Zahlungsklage des Leistungserbringers insoweit unmittelbar, als zum einen im Verhältnis zur Pflegekasse abschließend über das Bestehen und den Umfang seines Leistungsanspruchs und zum anderen über etwaige weitergehende, damit korrelierende Zahlungspflichten gegenüber dem Leistungserbringer entschieden wird (vgl. für die stationäre Pflege BSG vom 7.10.2010 [BÄ 3Ä P 4/09Ä RÄ BSGE 107, 37](#) = SozR 43300 [Ä 87a NrÄ 1, RdNrÄ 15](#) und für das Vorrang-Nachrang-Verhältnis bei [Ä 43a SGBÄ XI](#) BSG vom 11.11.2021 [BÄ 3Ä P 2/20Ä RÄ BSGE 133, 141](#) = SozR 43300 [Ä 43a NrÄ 2, RdNrÄ 33](#)).

14

Zu einem Rechtsstreit über einen abgetretenen Anspruch auf Kostenerstattung ist danach der Versicherte – bzw. nach dessen Tod der Rechtsnachfolger – notwendig beizuladen, weil der Anspruch des Leistungserbringers aus abgetretenem Recht dem Grunde und der Reichweite nach das Bestehen eines Kostenerstattungsanspruchs des Versicherten gegen die Pflegekasse für die erbrachte Leistung voraussetzt. Die Frage, ob und in welcher Höhe ein Erbringer von Entlastungsleistungen für einen Versicherten gegenüber der Pflegekasse im Rahmen einer Kostenerstattung nach [Ä 45b SGBÄ XI](#) Ansprüche geltend machen kann, kann im Verhältnis des Leistungserbringers zur Pflegekasse und zum Versicherten zwangsläufig nur einheitlich entschieden werden.

15

Nur durch eine echte notwendige Beiladung zum Rechtsstreit kann der Versicherte bzw. Rechtsnachfolger im Hinblick auf mögliche weitere Forderungen gegen ihn effektiven Rechtsschutz (Art 19 Abs 4 GG) erlangen, weil er nur so mit der Möglichkeit selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie abweichender Sachanträge ([Ä 75 Abs 4 SGG](#)) am Rechtsstreit über seinen Leistungsanspruch gegen die Pflegekasse beteiligt ist und die Rechtskrafterstreckung der Entscheidung hierüber ihn ebenso wie den Leistungserbringer in einem möglichen Folgestreit um weitergehende Ansprüche des Leistungserbringers bindet, aber auch schützt (vgl. zur Beiladung zur Wahrung effektiven Rechtsschutzes zuletzt BSG vom 19.4.2023 [BÄ 3Ä KR 7/22Ä RÄ](#) vorgesehen für BSGE und SozR 4, RdNr 17 ff mwN).

16

4. Die hiernach notwendige echte Beiladung der Versicherten bzw. ihres Rechtsnachfolgers ist in den Vorinstanzen unterblieben. Vor einer Beiladung des zu ermittelnden Rechtsnachfolgers der Versicherten ist der Senat gehindert, über materielle rechtliche Fragen für das LSG bindend ([Ä 170 Abs 5 SGG](#)) zu entscheiden, weil anderenfalls das rechtliche Gehör ([Ä 62 SGG](#), Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 EMRK) des Beizuladenden verletzt würde (vgl. zuletzt BSG vom 19.4.2023 [BÄ 3Ä KR 7/22Ä RÄ](#) vorgesehen für BSGE und SozR 4, RdNr 20 mwN). Die Beiladung ist nach Ermittlung des Rechtsnachfolgers im wiedereröffneten Berufungsverfahren nachzuholen und sodann eine erneute Sachentscheidung zu treffen.

---

17

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

18

Die Streitwertfestsetzung für das Revisionsverfahren bestimmt sich nach der Höhe der geltend gemachten Forderung.

Erstellt am: 17.01.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024